

BHU | Adenauerallee 68 | 53113 Bonn

Referat G I 2  
Fachübergreifendes Umweltrecht, Planungsbeschleunigung  
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz,  
und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128 – 130  
10117 Berlin

Adenauerallee 68  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 7675 0010  
Fax: 0228 7675 0019  
Mail: [info@bhu.de](mailto:info@bhu.de)  
Internet: [bhu.de](http://bhu.de)  
Instagram: [@1001denkmal](https://www.instagram.com/1001denkmal)

Bonn, den 12. August 2025

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des vorgenannten Gesetzes.

Der BHU ist ebenso wie die Verfasser des Entwurfs der Auffassung, dass Verfahren zu umweltbezogenen Materien die Beschleunigung erreichen sollten, die erforderlich sind um den notwendig gewordenen infrastrukturellen Wiederaufbau zu gewährleisten. Dies darf freilich nicht zulasten der Rechtsschutzmöglichkeiten gehen. Prinzipiell sehen wir in dem Entwurf auch keine signifikanten Einschränkungen insoweit, sind allerdings der Auffassung, dass es zusätzlicher flankierender Maßnahmen bedarf, um Beschleunigung und Rechtsschutz weiterhin in Einklang zu halten. Zudem begrüßen wir die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfes Völkerrechts- und Europarechtsnormen sowie deren Interpretation durch die Gerichte in Gesetzesform zu überführen.

Insbesondere wenden wir uns aber gegen die auf Seite 24 deutlich werdende Maxime, letztlich nur dann tätig werden zu wollen, wenn es entsprechende Gerichtsentscheidungen gibt. Die dem deutschen UmwRG zu Grunde liegenden Normen sind teilweise so klar definiert, dass es nicht im Sinne der Ziele des Gesetzes sein kann, den Anwender auf langwierige Instanzenzüge zu verweisen. Letzteres erzeugt rechtliche Unsicherheit für eine längere Verfahrensdauer, was den Zielsetzungen von Rechtsklarheit und Beschleunigung zuwider läuft.

Der Anwendungsbereich der Normen, aber auch der notwendigerweise flankierenden Rechtsquellen muss daher klar definiert sein. Wir halten daher zumindest folgendes für erforderlich:

Generalklausel,

Nach Art. 4 Nr. 7 der Richtlinie 2003/35/EU vom 26.5.2003 Sind die zugelassenen Organisationen berechtigt, Verstöße gegen umweltbezogene Rechtsakte in genereller Weise anzugreifen? Diese Generalklausel findet sich so im deutschen Recht nicht wieder. Allenfalls könnte man davon ausgehen, dass die im jetzigen Gesetzentwurf enthaltene Vorschrift von § 1 Absatz 1a Nummer 3 enthaltene Regelung, die § 1 Abs. 1 Nr. 5 – alte Fassung – entspricht in diese Richtung geht. Dies kann auch andeutungsweise der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 27) entnommen werden.

Vor dem Hintergrund der klaren EU-rechtlichen Norm ist dies jedoch nicht ausreichend. Bereits in der Kommentierung zur alten Fassung wird deutlich, dass die Tragweite der besagten Vorschrift unklar ist<sup>1</sup>. Es sollte daher jetzt die Gelegenheit genutzt werden, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass die neugefasste Nr. 3 inhaltlich eine solche Generalklausel darstellt. Die derzeitige Bezugnahme auf Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen ist jedenfalls zu eng und keineswegs der EU-Richtlinie zu entnehmen.

Erfolgt keine weitere Ausdehnung in der Begründung, so ist fraglich, ob umweltbezogene Verfahren, denen von der Natur der Sache her keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist, in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen. Verneinte man dies, so wäre ein klarer Verstoß gegen die EU-Richtlinie gegeben. Wir regen daher an, folgenden Passus in die Begründung (Seite 27) aufzunehmen:

„Die neue Nr. 3 stellt klar, dass umweltbezogene Rechtsakte der genannten Art anfechtbar sind, auch wenn ihnen aus der Natur der Sache keine UVP voranzugehen hat.“

Die UNESCO Welterbekonvention von 1972

Dieses Thema gehört zu dem oben angesprochenen Aspekt der Notwendigkeit zur Inkorporierung flankierender Gesetzesmaterien.

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes (im Weiteren: Welterbekonvention - WEK) ist von Deutschland nicht durch ein Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in innerstaatliches Recht überführt worden. Ausschlaggebend war hierfür im Jahr 1972 die Auffassung des Bundeskabinetts, dass die Bestimmungen der Konvention bereits im deutschen Recht ausreichend normiert seien.

Dazu stellte das OVG Sachsen in der Sache „Waldschlösschenbrücke“ fest: Eine Geltendmachung, der Bestimmungen durch Bürger sei folglich nicht möglich. Allenfalls sei es denkbar, sich im Rahmen von Rechtsfragen nach dem nationalen Recht zur Klarstellung auf die WKE zu berufen und das nationale Recht konventionskonform auszulegen<sup>2</sup>.

Dieser Beschluss ist vom Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 29. Mai 2007<sup>3</sup> bestätigt worden. Dabei lässt es das Bundesverfassungsgericht dahinstehen, ob eine direkte Berufung auf das WEK möglich ist<sup>4</sup> (trotz mangelnden Zustimmungsgesetzes, siehe oben), jedenfalls enthalte das Übereinkommen nur Bestimmungen, die an die Staaten selbst gerichtet seien und lösten damit keine subjektiven Rechte klagender Bürger aus.

Selbst wenn Letzteres zutreffend sein sollte, so gilt heutzutage etwas anderes. Die klageberechtigten Verbände, die auf der Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) tätig werden, nehmen keine subjektiven Rechte wahr, sondern werden im Interesse der Allgemeinheit als „Anwälte der Umwelt“ tätig<sup>5</sup>. Freilich hatte sich das Bundesverfassungsgericht hiermit nicht auseinanderzusetzen, da der Kläger kein derartiger Verband war, sondern eine Gemeinde.

Die Frage bleibt, welche Konsequenzen ein Zustimmungsgesetz zur WEK hätte. Insoweit muss zunächst gesehen werden, dass eine Reihe von Materien, die die WEK regelt, in den Denkmalschutzgesetzen der Länder und im Bundesnaturschutzgesetz eine parallele Regelung findet. Jedoch muss auch hier untersucht werden, ob nicht die Anforderungen der WEK in diesen Bereichen weitergehend sind. Von Wichtigkeit wäre das Zustimmungsgesetz aber insbesondere hinsichtlich der Sachgebiete, die weder unter dem Denkmal- noch unter den Naturschutz (eindeutig) fallen, die aber für den Schutz der Welterbestätten von ausschlaggebender Bedeutung sind. Als Beispiel könnte hier das Thema Bahnlärm im Mittelrheintal angesprochen werden. Das Verlärmern des Tals fällt weder unter den Denkmal- noch unter den Naturschutzbegriff, ist aber für die Akzeptanz, die Bewohnbarkeit und den Tourismus in diesem Gebiet ein wichtiger (negativer) Faktor. Dabei könnte diesem Thema leicht durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Güterzüge abgeholfen werden, für den es aber zur Zeit keinen ausreichenden Lobbyismus gibt.

Ansprechpartner bei Nachfragen: Rolfjosef Hamacher, BHU-Fachgruppe Kulturlandschaft, Natur und Umwelt

Mit freundlichen Grüßen

  
Bundesgeschäftsführerin

---

#### Fußnoten

- 1 Vgl. Bunge, § 1 UmwRG Rn. 124,200
- 2 Beschluss OVG Sachsen vom 9.3.2007 (4 BS 216/06, Seite 16 ff,18u); bestätigt durch Bundesverfassungsgericht vom 29.5.2007 (2 BvR 695/07)
- 3 2 BvR 695/07
- 4 dazu Hönes, DöV 2007, 141 [144 ff.];
- 5 Bunge § 3 UmwRG, Rn. 24

# BUND HEIMAT UND UMWELT

## in Deutschland

### Unsere Organisation

Der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland ist der Bundesverband der Bürger- und Heimatvereine und vertritt über seine Mitgliedsverbände rund eine halbe Million Mitglieder vor Ort. Er ist damit die größte kulturelle Bürgerbewegung in der Bundesrepublik Deutschland.

### Unser Auftrag

- Heimat bewahren und gestalten
- Natur- und Kulturerbe vermitteln
- Bürgerschaftliches Engagement stärken
- Netzwerke bilden
- Europaweit agieren

### Unsere Schwerpunkte

- Baukultur und Denkmäler
- Kulturlandschaft
- Natur und Umwelt
- Immaterielles Kulturerbe
- Heimat- und Regionalforschung
- Sprachen und Dialekte
- Digitales Engagement
- Internationale Zusammenarbeit

### Unsere Mitgliedsverbände

- Landesverein Badische Heimat e.V. | [badische-heimat.de](http://badische-heimat.de)
- Schwäbischer Heimatbund e.V. | [schwaebischer-heimatbund.de](http://schwaebischer-heimatbund.de)
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. | [heimat-bayern.de](http://heimat-bayern.de)
- Verein für die Geschichte Berlins e.V., gegr. 1865 | [diegeschichteberlins.de](http://diegeschichteberlins.de)
- Brandenburg 21 – Verein zur nachhaltigen Lokal- und Regionalentwicklung im Land Brandenburg e.V. | [nachhaltig-in-brandenburg.de](http://nachhaltig-in-brandenburg.de)
- Bremer Heimatbund – Verein für Niedersächsisches Volkstum e.V.
- Zentralausschuß Hamburgischer Bürgervereine von 1886 r.V. | [za-hamburg.de](http://za-hamburg.de)
- Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund e.V. | [hessische-heimat.de](http://hessische-heimat.de)
- Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. | [heimatverband-mv.de](http://heimatverband-mv.de)
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. | [heimatniedersachsen.de](http://heimatniedersachsen.de)
- Lippischer Heimatbund e.V. | [lippischer-heimatbund.de](http://lippischer-heimatbund.de)
- Westfälischer Heimatbund e.V. | [whb.nrw](http://whb.nrw)
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. | [rheinischer-verein.de](http://rheinischer-verein.de)
- Verein für Landeskunde im Saarland e.V. | [landeskunde-saarland.de](http://landeskunde-saarland.de)
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. | [saechsischer-heimatschutz.de](http://saechsischer-heimatschutz.de)
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. | [lhbsa.de](http://lhbsa.de)
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e.V. | [heimatbund.de](http://heimatbund.de)
- Heimatbund Thüringen e.V. | [heimatbund-thueringen.de](http://heimatbund-thueringen.de)

**MENSCH + NATUR + KULTUR = HEIMAT**